

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **33 (1915)**

Heft 297

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXIII. Jahrgang — XXXIII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel:
Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Pettizelle (Ausland 40 Cts.)

N^o 297

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces:
Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Abonnement.

Wir ersuchen um gefl. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements auf das Schweiz. Handelsamtsblatt bei der Post, die ausschliesslich Abonnements entgegennimmt.

Administration.

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel — Handelsregister. — Güterrechtsregister. — Moratorien und ähnliche Massnahmen
Sommaire: Titres disparus — Registre du commerce. — Registre des régimes matrimoniaux. — Moratoires et mesures analogues.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Gemäss Art. 795 ff. des Schweiz. Obligationenrechtes ergeht hiemit an den unbekanntem Inhaber des am 25. Februar 1914 von E. Jäger in Altstetten ausgestellten, auf die Firma «Adolf Preisig & Cie.» in Jönswil (nun in Bazenheid) gezogenen Wechsels über Fr. 3000, indossiert auf E. Schwarz in Oerlikon, zahlbar am 30. Juni 1914, welcher abhanden gekommen ist, die Aufforderung, diesen Wechsel bis zum 4. März 1916 dem unterzeichneten Gerichtspräsidium einzureichen, ansonst der Wechsel als kraftlos erklärt würde. (W 413^a)

Bütschwil, den 27. November 1915.

Das Gerichtspräsidium Altloggenburg: Jos. Rutz.

Es wird vermisst:

Lebensversicherungs-police Nr. 2586, Tabelle I. A des Schweiz. Lebensversicherungsvereins, Zentralkomitee in Basel, lautend auf Fr. 5000, zugunsten der Erben von Carl Zingg, von Jenaz, geb. 25. Juni 1860, ausgestellt am 1. Dezember 1882.

Der allfällige Inhaber dieses Werttitels wird hiemit aufgefordert, denselben dem unterfertigten Amte bis 30. Juni 1916 vorzuweisen, ansonst derselbe als kraftlos erklärt wird (O. R. 846 u. ff. und Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag Art. 13). (W 425^a)

Chur, den 23. November 1915.

Kreisamt Chur.

Es werden die nachstehend aufgeführten Obligationen mit Coupons des 3%igen Anleihe des Kantons Graubünden von 1897, Serie B, vermisst, nämlich:

Nr. 1778, 2046 und 2047, 2947, 3335, 5255, 5405, 5406, 9351, 9352, 9353, 9354, 9355, 9980, 14588, 14924, 9948, 9949, 10378, 10379, 10380, 10381, 10922, 10923, 10924, 10926, 10947, 11863, 12337, 13747, 13748, 13749, 13750, 13751, 13752, 13753, 17509, 19520, 19521, 19522.

An den oder die unbekanntem Inhaber dieser Titel ergeht hiemit die Aufforderung, dieselben innert drei Jahren, von heute an gerechnet, der unterzeichneten Behörde vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation derselben gemäss Art. 849 ff. O. R. ausgesprochen würde. (W 426^a)

Chur, den 12. Dezember 1915.

Kreisamt Chur.

Es werden vermisst:

- 1) Gült, haltend Fr. 761.90, angegangen 25. Dezember 1782.
- 2) Gült, haltend Fr. 714.29, angegangen 24. Februar 1850.
- 3) Gült, haltend Fr. 2200, angegangen 22. Januar 1869.
- 4) Gült, haltend Fr. 400, angegangen 23. Januar 1869.

Die 4 Gülden haften auf der Liegenschaft «Sommerhalden» der Familie Rösch, Grosswangen und gehörten 1905 einer Josefine Frei in Biel.

5) Gült, haltend Fr. 800, angegangen 1. Januar 1872, haftend auf Liegenschaft «Himmelrich» des Vincenz Rößli, Grosswangen.

Nach Angaben der Gesuchsteller, Erben Frey, sollen obgenannte 5 Gülden dem Vater Alois Frey, sel., gew. Landwirt in Eggenwil (Kt. Aargau), am 8./9. Mai 1915 entwendet worden sein. Die unbekanntem Inhaber dieser Titel werden daher aufgefordert, dieselben innert Jahresfrist der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, ansonsten die Amortisation ausgesprochen wird. (W 427^a)

Ruswil, den 11. Dezember 1915.

Der Amtsgerichtspräsident von Sursee:
Dr. Winiker.

Le président du tribunal civil du district de la Chaux-de-Fonds somme le détenteur inconnu des deux certificats provisoires de l'emprunt fédéral 1915, 3^{me} émission, de fr. 100 chaque, 4½% de fr. 100,000,000 (troisième emprunt pour la mobilisation de 1915), d'avoir à produire ces titres au greffe du tribunal de la Chaux-de-Fonds dans un délai de trois ans, à dater de la première publication, faute de quoi l'annulation sera prononcée.

Donné pour trois publications à huit semaines d'intervalle dans la Feuille officielle suisse du commerce. (W 445^a)

La Chaux-de-Fonds, le 18 décembre 1915.

Le greffier du tribunal: H. Hoffmann.

Abonnement.

Nous prions les intéressés de vouloir bien renouveler en temps voulu auprès de la poste leurs abonnements à la Feuille officielle suisse du commerce.

Administration.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna
Bureau de Courtelary

Pignons pour l'horlogerie, etc. — 1915. 16 décembre. La maison Artiste Jeanprêtre, à Renan (F. o. s. du e, du 30 septembre 1911, n^o 243, page 1636), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Combustibles et matériaux de construction. — 16 décembre. Paul Weber, originaire de Corelles, négociant à St-Imier, et Daniel Chappuis, originaire des Ponts, négociant, domicilié à La Chaux-de-Fonds, ont constitué, à St-Imier, sous la raison sociale Weber & Cie., une société en commandite, commencée le 1^{er} décembre 1915. Paul Weber est seul associé indéfiniment responsable, Daniel Chappuis, associé commanditaire pour une commandite de fr. 2000, et reçoit en même temps la prouration de la maison. Commerce de combustibles et de matériaux de construction.

16 décembre. Sous la dénomination de Société de fromagerie de la Chaux-d'Abel, commune de Sonvilier & environs, il existe à La Chaux-d'Abel, commune de Sonvilier, une société coopérative, prévue par les art. 678 et suiv. C. O., qui a pour but de proeurer aux sociétaires un écoulement plus sûr et plus facile de leur lait. Les statuts ont été dressés le 14 décembre 1914. La durée de la société est illimitée. Pour faire partie de la société, il faut en faire la demande écrite ou verbale au président, être fournisseur de lait, être agréé par la majorité des membres d'une assemblée générale et souscrire au moins à une part sociale. Pour sortir de la société, il faut en faire la demande par écrit au président six mois à l'avance, la sortie ne pouvant avoir lieu que pour le 1^{er} mai de chaque année. La qualité de sociétaire se perd en outre par le départ de la localité ou par l'exclusion. Les parts sociales sont de fr. 20 chacune, et chaque sociétaire doit en posséder au moins une. La supputation des bénéfices aura lieu suivant les principes établis par l'art. 656 C. O. relatif au bilan des sociétés anonymes. Les bénéfices éventuels de chaque année seront déposés au fonds de réserve. L'avoir de la société répond seul de ses obligations; les sociétaires n'ont aucune responsabilité personnelle. Les organes de la société sont: a. L'assemblée générale; b. la direction composée de cinq membres, nommés pour une durée de trois ans par l'assemblée générale. La société est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature collective, à trois, du président, du vice-président et du secrétaire. La direction est actuellement composée de: Alexandre Amstutz, de Sigriswil, cultivateur, à la Chaux-d'Abel, commune de la Ferrière, président; Fritz Brächbühl, d'Erswil, aubergiste, à la Chaux-d'Abel, commune de Sonvilier, vice-président; Henri Bärtschi, d'Eggwil, cultivateur, à la Chaux-d'Abel, commune de la Ferrière, secrétaire; Alfred Graber, domicilié sur la Montagne du droit de Sonvilier, membre adjoint, et James Isler, cultivateur, à la Chaux-d'Abel, commune de Sonvilier, membre adjoint.

Appenzel A.-Rh. — Appenzel-Rh. ext. — Appenzello est.

1915. 16. Dezember. Die Firma Johannes Enz, Ziegler in Gais (S. H. A. B. Nr. 50 vom 7. März 1891, pag. 202), wird infolge Konkurses von Amteswegen gelöst.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1915. 17. Dezember. Toggenburgische Holzwaren- & Bürstenfabrik A. G. Ebnat-Kappel, Aktiengesellschaft mit Sitz in Ebnat (S. H. A. B. Nr. 134 vom 11. Juni 1914, pag. 1001). Der Verwaltungsrat beschliesst in Ausübung der ihm gemäss Art. 19 der Statuten zustehenden Kompetenz, dass die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft durch den Präsidenten oder den Direktor in Verbindung mit je einem andern Mitgliede des Verwaltungsrates geführt wird. Präsident ist zurzeit Karl Flubacher, von Lampenberg, in Uster; Direktor: Martin Flubacher, von Lampenberg, in Ebnat, bisher als Geschäftsleiter eingetragen; weiter gehören dem Verwaltungsrat an: Alfred Schlatter, von Herisau, in Ebnat, Vizepräsident; Rudolf Heim, von und in Aadorf, und Otto Schönenberger, von St. Gallen, in Ebnat. Die Unterschrift des bisherigen Präsidenten Johann Georg Bertseh ist erloschen.

Spitzen, Entredoux, etc. — 17. Dezember. N. Schterenbuch, Fabrikation und Export von Spitzen, Entredoux, halbfertigen gestickten Blusen und Roben, mit Hauptsitz in Basel und Zweigniederlassung in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 78 vom 6. April 1915, pag. 450). Der Prokurist Ueher Sehterenbuch wohnt in London.

Stiekerei. — 17. Dezember. Inhaber der Firma W. Neukomm in St. Gallen ist Werner Neukomm, von und in St. Gallen. Stiekereifabrikation und Export; Davidstrasse 31.

Schifflistickerei. — 17. Dezember. Inhaber der Firma Alex. Zogg in Sevelen ist Alexander Zogg, von Grabs, in Sevelen. Schifflistickerei; Stampf.

17. Dezember. Schweizerische Nationalbank (Banque nationale suisse) (Banca nazionale svizzera) mit Hauptsitz in Bern und Zweigniederlassung in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 155 vom 19. Juni 1907, pag. 1099). Die Unterschrift des Heinrich Kundert als bisheriger Präsident des Direktoriums ist erloschen. Zum Präsidenten ist August Burkhardt in Zürich, bisher Mitglied des Direktoriums, gewählt worden. Der bisherige Generalsekretär Dr. Adolf Jöhr in Zürich ist zum Mitglied des Direktoriums ernannt worden und zeichnet nun als solcher für sämtliche Bankstellen der Schweizerischen Nationalbank.

Stickerie. — 17. Dezember. Der Inhaber der Firma G. Theilheimer, Fabrikation und Export von Stickerieen, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 58 vom 7. März 1907, pag. 381), ist Bürger von St. Gallen.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Rheinfelden

1915. 16. Dezember. Die «Terrain-Aktiengesellschaft Rheinfelden» mit Sitz in Rheinfelden (S. H. A. B. 1908, pag. 1151) hat sich durch Schlussnahme der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 1915 aufgelöst. Die Liquidation wird unter der Firma Terrain-Akten-Gesellschaft Rheinfelden in Liquidation durch Otto Herzog, Verwalter in Riburg, und Alfred Gamper, Kaufmann in Aarau, von denen jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft und zur Einzelunterschrift berechtigt ist, durchgeführt.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Locarno

Prodotti chimici-teeniei, albergo, ecc. — 1915. 16. dicembre. Il titolare della ditta C. F. Nacche, in Minusio (F. o. s. di e. 26 febbraio 1914, n° 47, pag. 325), modifica il suo genere di commercio aggiungendo anche: Un'agenzia commerciale (prodotti chimici-teeniei).

Ufficio di Lugano

15. dicembre. La società in nome collettivo «Coniugi Cornara, Pompes Funèbres Modernes», in Lugano (F. o. s. di e. 21 luglio 1914, n° 172, pag. 1272), viene messa in liquidazione per decreto del pretore di Lugano-Città in data 14 dicembre 1915. La liquidazione verrà fatta sotto la ragione Coniugi Cornara, Pompes Funèbres Modernes in Liquidazione, da Pasquale Cornara e Cornelio Sommaruga i quali firmano collettivamente.

Distretto di Mendrisio

Frutta e verdura e gelati. — 15. dicembre. Titolare della ditta Vincenzina Pina, in Mendrisio, è Vincenzina, moglie di Giuseppe Antonio Pina, nata Fumagalli, da Canzo (Italia), domiciliata in Mendrisio. Vendita di frutta e verdura e gelati.

15. dicembre. Sotto la ragione commerciale Bettica e Fontana, Pollicoltura, si è costituita una società in nome collettivo, con sede in Chiasso, e della quale fanno parte Giovanni Bettica, da Genova, domiciliato a Chiasso, e Aehille Fontana, di Ernesto, da Cureglia, suo domicilio. La società ha per iscopo l'allevamento ed il commercio di pollame e generi affini. Essa ha già iniziato le sue operazioni fin dal giorno 1° novembre 1914.

Commestibili, frutta, vino, ecc. ecc. — 16. dicembre. Titolare della ditta Taglioretti Giuseppe, in Mendrisio, è Giuseppe Taglioretti, fu Francesco, da e domiciliato in Mendrisio. Commestibili, frutta, verdura, pollame, vino, birra, liquori.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Nyon

Contentieux, renseignements, etc. — 1915. 15. décembre. Le raison L. Champrenaud, à Nyon, contentieux, représentation devant les tribunaux et les préposés aux poursuites et faillites, renseignements commerciaux (F. o. s. du e. du 21 janvier 1892, page 54), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Bois, charpenterie et menuiserie. — 16. décembre. La raison Chouet frères, société en nom collectif, à Crassier, bois, charpenterie et menuiserie (F. o. s. du e. du 11 septembre 1913, page 1646), est radiée ensuite de décès de l'associé Marius-Louis Chouet. La suite des affaires et l'actif et le passif de la maison radiée sont repris par la société ei-après:

Paul-Henri Chouet et Berthe-Elisabeth Chouet, de La Rippe, y domiciliés, ont constitué, à Crassier, à dater du 15 décembre 1915, une société en nom collectif, sous la raison Chouet & Co, qui reprend l'actif et le passif de la société radiée. Bois, charpenterie et menuiserie.

Genf — Genève — Ginevra

Ingénieur, matériaux de construction. — 1915. 15. décembre. La maison A. Roche, à Genève (F. o. s. du e. du 13 octobre 1886, page 664), modifie son inscription en ce sens que sa raison est Amédée Roche, et son genre d'affaires: Bureau d'ingénieur et représentation pour matériaux de construction; 57, Rue du Rhône.

Machines et articles techniques. — 15. décembre. La maison René Adler fils, commerce de machines et articles techniques en gros, à l'enseignement: «Outils de précision Trinitas», aux Eaux-Vives (F. o. s. du e. du 24 juillet 1915, page 1036), prend comme seconde enseigne: «Outils Vigor».

Boulangerie. — 15. décembre. La raison Joseph Sautier, boulangerie, à Genève (F. o. s. du e. du 9 juin 1887, pag. 463), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Gypserie, etc. — 15. décembre. La raison Christ. Fred. Lapp, entreprise de gypserie et peinture en bâtiments, à Genève (F. o. s. du e. du 13 septembre 1900, page 1248), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Soieries. — 15. décembre. Les locaux de la maison F. Evêque, commerce de soieries en tous genres, à Genève (F. o. s. du e. du 3 août 1906, page 1310), sont: 2, Rue du Rhône.

15. décembre. L'Argus Suisse de la Presse S. A. (Schweizer Argus der Presse A. G.), société anonyme, ayant son siège à Genève (F. o. s. du e. du 10 juillet 1913, page 1274), a, dans son assemblée générale du 18 septembre 1915, nommé un troisième administrateur en la personne de Robert Henehoz, domicilié à Genève. En outre, dans sa séance du 18 septembre 1915, le conseil a décidé que l'administrateur Robert Henehoz, engagerait la société par sa seule signature.

15. décembre. La Société Immobilière Prairie-Montchoisy, lettre C, société anonyme, ayant son siège aux Eaux-Vives (F. o. s. du e. du 29 avril 1914, page 729), a, dans son assemblée générale du 10 décembre 1915,

porté son capital social de la somme de douze mille francs, à la somme de cent mille francs (fr. 100,000), par l'émission de 352 actions nouvelles de fr. 250 chacune. La même assemblée a pris acte de la démission des administrateurs Joseph Duffaud et Paul Perrin, en sorte qu'Albert Nobile reste inscrit comme seul administrateur.

Table automatique. — 15. décembre. La société en nom collectif Dentand, Ferrier et Muriset, exploitation d'un brevet relatif à une table automatique, dite «Table Auto-Prime», à Genève (F. o. s. du e. du 30 juin 1904, page 1046), est déclarée dissoute depuis le 1^{er} janvier 1908. Sa liquidation se trouvant actuellement terminée, cette société est radiée.

15. décembre. La Société anonyme de la Fabrique de Lettres «La Luciole», ayant son siège à Genève (F. o. s. du e. du 16 janvier 1905, page 74), a, dans son assemblée générale du 18 février 1908, voté sa dissolution. Sa liquidation étant terminée, cette société est radiée.

15. décembre. La Paroisse protestante de Plainpalais, association, ayant son siège à Plainpalais (F. o. s. du e. du 22 mars 1909, page 487), a renouvelé son conseil et désigné comme membres du bureau: Eugène Choisy, Egmond Goegg, Frédérie Bonna et Alfred Privat; tous à Plainpalais. L'association est engagée par deux membres du bureau, signant conjointement.

Güterregister — Registre des régimes matrimoniaux — Registro dei beni matrimoniali

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau d'Aigle

1915. 14. décembre. Les époux Charles Fantoli, et Marie-Joséphine, née Cavé, à Aigle (le premier chef de la maison «Chs. Fantoli», à Aigle), ont, par contrat de mariage du 25 octobre 1915 (Registre des régimes matrimoniaux, vol. 1, fol. 122, n° 123), adopté le régime de la séparation de biens (art. 241 et suiv. C. e. s.).

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien und ähnliche Massnahmen — Moratoires et mesures analogues

Ungarn

(Amtsblatt vom 16. November 1915, in Übersetzung des „Pester Lloyd“.)

Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Zahl 4070/1915 M. E. über das Zwangsausgleichsverfahren ausserhalb des Konkurses, vom 15. November 1915.

Das königlich ungarische Ministerium verfügt auf Grund der im § 16 des Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 über Ausnahmungsverfügungen für den Fall eines Krieges, sowie der im § 14 des Gesetzartikels L vom Jahre 1914 über die Ergänzung des erwähnten Gesetzartikels und des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 enthaltenen Ermächtigungen wie folgt:

I. Abschnitt.

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

§ 1. Der Schuldner kann mit der Erklärung, dass seine Schulden sein Vermögen übersteigen, oder dass er sonst zahlungsunfähig sei, ein Kaufmann und eine Handelsgesellschaft aber auch mit der Erklärung, dass sie ihre Zahlungen eingestellt haben, die Eröffnung des Zwangsausgleichsverfahrens ausserhalb des Konkurses (Ausgleichsverfahren) beantragen.

Geht der Antrag nicht von allen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, allen persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft oder allen Liquidatoren der genannten Gesellschaften aus, so kann das Verfahren nur eröffnet werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder die Zahlungseinstellung glaubhaft gemacht ist.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für den Fall, wenn hinsichtlich des Vermögens einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder sonst einer juristischen Person nicht sämtliche zur Vertretung berechtigten Personen die Eröffnung des Verfahrens beantragen.

Im Namen eines geschäftsunfähigen oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Schuldners kann dessen gesetzlicher Vertreter die Eröffnung des Verfahrens nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde beantragen. Die Eröffnung des Verfahrens über eine Verlassenschaft müssen sämtliche Erben beantragen.

Eine Genossenschaft, für deren Schulden ihre Mitglieder unbeschränkt haften, kann die Eröffnung des Verfahrens nicht beantragen.

§ 2. Für das Ausgleichsverfahren ist der königliche Gerichtshof zuständig, der für die Konkurseröffnung zuständig wäre.

Im Ausgleichsverfahren geht beim königlichen Gerichtshof ein Einzelrichter vor.

Bis zur Fassung des in bezug auf die Bestätigung des Ausgleichs oder die Einstellung des Verfahrens ergehenden ersterichtlichen Beschlusses prüft das Gericht seine Zuständigkeit von Amts wegen.

§ 3. Die Eröffnung des Verfahrens ist in einem Schriftsatz zu beantragen. Der Schriftsatz ist in so vielen Exemplaren einzubringen, dass das Gericht und jeder bekannte Gläubiger je ein Exemplar erhalten. Stellt der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der kein Advokat ist (Zivilprozessordnung § 95), so hat er seine Unterschrift auf dem Schriftsatz, beziehungsweise auf der Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

§ 4. Der Schuldner hat mit dem Antrag seinen Ausgleichsvorschlag vorzubringen.

Dem Antrag sind das Verzeichnis der Gläubiger und eine provisorische Bilanz, die zumindest eine Gegenüberstellung der Endsummen der Aktiven und der Passiven enthält, beizulegen. Ferner sind die Liegenschaften und grundbueherlichen Rechte des Schuldners und die auf diese bezüglichen Grundbuechdaten anzuführen (§ 13). Im Verzeichnis der Gläubiger sind sämtliche Schulden mit Anführung des Wohnortes der Gläubiger und, wenn der Gläubiger mit dem Schuldner verwandt oder verschwägert ist, mit Anführung dieses Verhältnisses anzugeben. In das Verzeichnis sind auch jene aufzunehmen, denen ein Rückforderungs- oder Absonderungsrecht zusteht, wie auch jene, deren Forderung durch die Haftung eines Wechselverpflichteten, eines Mitschuldners oder eines Bürgen oder auf eine sonstige Weise gesichert ist, ohne zu einer abgesonderten Befriedigung zu berechtigen; bei diesen Gläubigern ist auch anzugeben, auf welche Vermögensobjekte sich das Rückforderungs- oder Absonderungsrecht bezieht, ferner, aus welcher Zeit das Recht oder die Sicherstellung stammt und welcher Rechtstitel dem Rechte oder der Sicherstellung zugrunde liegt.

Der Schuldner hat die Urschrift des Gläubigerverzeichnisses und der provisorischen Bilanz zu unterschreiben. Erklären sich andere Personen zur

Uebnahme der Haftung für die Verpflichtungen des Schuldners bereit, so ist diese Erklärung, mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung versehen, dem Antrag beizulegen.

Ueber Ansuchen des Schuldners kann ihm der Richter zur Vorlage der Beilagen und zum Nachholen der ersetzbaren Mängel eine Frist von höchstens fünfzehn Tagen bewilligen.

§ 5. Der Schuldner kann seinen Ausgleichsvorschlag nicht zurückziehen und ohne Einwilligung sämtlicher stimmberechtigter Gläubiger zum Nachteil der Gläubiger nicht ändern.

Das gleiche gilt für jene Personen, die sich zur Uebnahme der Haftung für die Verpflichtungen des Schuldners bereit erklärt haben.

Der Schuldner, der die Eröffnung des Verfahrens offenkundig unbegründet beantragt hat, ist über Antrag eines Beteiligten zum Ersatz der diesem verursachten Kosten zu verpflichten. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§ 6. Der Justizminister kann im Einverständnis mit dem Handelsminister durch allgemeine Verordnung die zur Begleichung der Schulden zu zahlende geringste Quote, sowie die zur Begleichung der Schulden offenstehende längste Frist bestimmen, die behufs Zulassung des Ausgleichsverfahrens angeboten werden müssen.

Wird eine solche Verordnung erlassen, so kann das Verfahren nicht eröffnet werden, wenn der Ausgleichsvorschlag den in der Verordnung bestimmten Erfordernissen nicht entspricht.

§ 7. Entspricht der Antrag den bestimmten Erfordernissen und liegen die im Absatz 2 angeführten Mängel nicht vor, so eröffnet der Richter das Verfahren und bestellt einen Ausgleichsverwalter, widrigenfalls aber weist er den Antrag von Amtswegen ab.

Die Eröffnung des Verfahrens ist unzulässig:

1. wenn gegen den Schuldner bereits früher ein Ausgleichsverfahren anhängig war und dieses innerhalb eines Jahres vor Stellung des neuerlichen Antrags aus einem der in § 56, Absatz 1, Z. 2—6, erwähnten Gründe eingestellt worden ist;

2. wenn der Schuldner bereits früher im Konkurs war und innerhalb der unter Z. 1 bestimmten Zeit die Gläubiger den im Konkurs vorgelegten Zwangsausgleichsvorschlag des Schuldners abgelehnt haben oder das Gericht die Bestätigung des Zwangsausgleichsvorschlages rechtskräftig versagt hat.

§ 8. Zum Ausgleichsverwalter ist eine verlässliche und fachkundige Person zu bestellen, die zu dem Schuldner in keinem persönlichen Verhältnis steht, welcher sie in ihrem auftragsgemässen Gebahren beeinflussen könnte. Behörden und Fachkorporationen sind verpflichtet, sich über diese Eigenschaften auf Anfrage des Richters unverzüglich zu äussern.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung des Ausgleichsverwalters kann der Justizminister im Einverständnis mit dem Handelsminister durch Verordnung erlassen.

Der Ausgleichsverwalter hat die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben. Nach der Angelobung fertigt der Richter dem Ausgleichsverwalter über eine Bestellung eine Beurkundung aus.

§ 9. Nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens trifft der Richter unverzüglich alle zur Sicherung des Vermögens des Schuldners erforderlichen Verfügungen. Insbesondere kann der Richter dem Schuldner die Vornahme gewisser Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder ohne Zustimmung des Vermögensaufsehers verbieten.

Leistet der Schuldner den im Sinne des Absatzes 1 getroffenen Verfügungen keine Folge, so kann der Richter das Verfahren einstellen. Ist keine Gefahr im Verzuge, so soll der Richter vor der Entscheidung den Schuldner und eventuell den Ausgleichsverwalter und die Gläubiger hören.

Der Richter kann den Schuldner verpflichten, die voraussichtlich erwachsenden und zur Durchführung des Verfahrens unumgänglich notwendigen Kosten oder einen Teil dieser Kosten vorzustrücken (§ 56, Absatz 1, Z. 2). Der Richter kann dem Schuldner über dessen Ansuchen für den Erlag der Kosten eine Pfandstreckung von kurzer Dauer bewilligen.

§ 10. Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist unverzüglich durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.

Das Edikt hat insbesondere zu enthalten:

1. den Namen und die Adresse des Ausgleichsverwalters;

2. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb der im Edikt bestimmten Frist in der im § 28 vorgeschriebenen Weise anzumelden (§ 43, Absatz 1, 2);

3. den Termin der Ausgleichstagsatzung;

4. die Bezeichnung des Tages, an dem die Rechtswirkungen der Eröffnung des Verfahrens eintreten (§ 16).

Die Ausgleichstagsatzung ist längstens auf dreissig Tage anzuberaumen. Aus wichtigen Gründen kann der Richter auch einen längeren Termin anberaumen.

Eine Vertagung und Erstreckung der Tagsatzung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. § 240 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 11. Das Edikt ist an der Ankündigungstafel des Gerichtes anzuschlagen. Befindet sich der Wohnsitz des Schuldners oder der Sitz seines Unternehmens ausserhalb des Sitzes des Gerichtes, so ist das Edikt auch an der Ankündigungstafel des Bezirksgerichtes dieser Orte anzuschlagen.

Der Richter kann das Ansehen des Ediktes an einer Börse oder an einem anderen Orte, wo die Gläubiger des Schuldners geschäftlich in grösserer Anzahl zu verkehren pflegen, anordnen.

Das Edikt ist dem Schuldner und den Personen, die sich zur Uebnahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben, ferner den Gläubigern, deren Adresse bekannt ist, auf dieselbe Weise zuzustellen, wie eine mit einer Ladung versehene Klagschrift dem Beklagten, doch ist die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung unzulässig.

Die Zustellung an einen Gläubiger, der im Inlande weder einen Wohnort noch eine Niederlassung und auch keinen zur Uebnahme von Zustellungen berechtigten, im Inlande auffindbaren Bevollmächtigten hat, erfolgt durch Aufgabe zur Post (Zivilprozessordnung §§ 154, 155 und 169). Diese Vorschrift gilt auch für die Mitteilung sonstiger Beschlüsse.

Den Gläubigern ist gleichzeitig je ein Exemplar des Ausgleichsantrags samt Beilagen zuzustellen.

Das Unterbleiben der Zustellung oder ihre Ordnungswidrigkeit hindert nicht die Abhaltung der Tagsatzung und die Beschlussfassung.

Das Edikt ist der Finanzdirektion, in Budapest dem Stucraufseher und dem königlichen ungarischen Zentraltax- und Gebührenmessungsamt, und wenn eine minderjährige oder unter Kuratel stehende Person interessiert ist, der Vormundschaftsbehörde zu übersenden.

§ 12. Der wesentliche Inhalt des Ediktes (§ 10, Absatz 2) ist im Amtsblatt einmal zu veröffentlichen.

Der Richter kann die Veröffentlichung im vollen Umfange, sowie in anderen, und zwar den Umständen entsprechend auch in ausländischen Zeitungen und die Wiederholung der Veröffentlichung in einem bestimmten Zeitraume anordnen.

§ 13. Der Richter hat die Grundbuchsbehörde um Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bei den Aufzeichnungen der Liegenschaften und sonstigen grundbüchlichen Rechte des Schuldners, sowie jene

Bezirksgerichte, bei denen auf die Fahrnisse des Schuldners eine Exekution vollzogen worden ist, um die Anmerkung in den Pfändungsprotokollen zu ersuchen.

In den Anmerkungen ist der Tag ersichtlich zu machen, an dem der Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gestellt wurde. In der Rubrik der « Bemerkungen » der Grundbucheinlage (des Grundbuchsprotokolls) ist bei allen Eintragungen, die den der Rechtswirkung des § 19 unterliegenden Rechten zugrunde liegen, auf die laufende Nummer der Anmerkung hinzuweisen.

Ist der Schuldner ein protokollierter Kaufmann, so veranlasst der Richter auch die Anmerkung der Eröffnung des Verfahrens im Handelsregister, ist er Eigentümer eines Patentes, die Anmerkung im Patentregister, ist er Eigentümer eines Schiffes, die Anmerkung im Schiffsregister, ist er aber Eigentümer eines sonstigen Rechtes, worüber ein öffentliches Register geführt wird, die Anmerkung in diesem Register.

§ 14. Insofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, hat der Richter während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens von Amtswegen vorzugehen und von Amtswegen zu entscheiden. Der Richter kann zur Feststellung der wesentlichen Umstände Beweisaufnahmen durchführen und Erkundigungen einholen. Insbesondere kann er auch die Einvernahme der Beteiligten anordnen und sie zur Vorlegung der nötigen Urkunden und sonstiger Beweismittel verpflichten.

Der § 36 des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1875 findet Anwendung. Die cidliche Einvernahme der Partien findet nicht statt. Ein Vergleichsied ist unzulässig.

§ 15. Im Ausgleichsverfahren kann die Einvernahme der Beteiligten ausserhalb der mündlichen Verhandlung auch in Abwesenheit der anderen zu vernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolls erfolgen; in Ermangelung der Aufnahme eines Protokolls ist das Ergebnis der Einvernahme in den Akten kurz anzumerken. Dem Vernommenen ist nur im Bedarf alle Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen anderer Personen zu äussern (Zivilprozessordnung § 254).

§ 11, Absatz 6, findet auch im Falle der Einvernahme sinngemäss Anwendung.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Ausgleichsverfahren unzulässig.

II. Abschnitt.

Rechtswirkungen der Einbringung des Antrages und der Eröffnung des Verfahrens.

§ 16. Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten mit dem Tage ein, an dem das Edikt an der Ankündigungstafel des vorgehenden Gerichtes angeschlagen worden ist.

§ 17. Der Schuldner darf vom Tage der Einbringung seines Antrages an bis zur Eröffnung des Verfahrens seine Liegenschaften nicht veräussern oder belasten, an Sachen oder Rechten, die zu seinem Vermögen gehören, kein Absonderungsrecht einräumen und über diese unter Lebenden nicht unentgeltlich verfügen.

Von der Eröffnung des Verfahrens an ist zur Wirksamkeit der im Absatz 1 angeführten Rechtsgeschäfte, wie auch solcher Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäfts-, Wirtschafts- oder Broterwerb gehören, die Zustimmung des Ausgleichsverwalters erforderlich. Der Schuldner hat auch ein zum Geschäfts-, Wirtschafts- oder Broterwerb gehörendes Rechtsgeschäft zu unterlassen, wenn der Ausgleichsverwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Ausgleichsverwalter kann die Einnahme der einlaufenden Gelder, die Leistung von Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen sich vorbehalten.

Eine Handlung, die der Schuldner entgegen der Bestimmungen des Absatzes 1 oder im Falle des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder entgegen des Einspruchs oder des Vorbehalts des Ausgleichsverwalters vorgenommen hat, ist vorbehaltlich der Beendigung des Ausgleichsverfahrens (§ 55) den Gläubigern gegenüber unwirksam. Die Vorschriften zugunsten gutgläubiger Dritter, die von einer nicht berechtigten Person durch ein entgeltliches Geschäft Rechte erworben haben, sind entsprechend anzuwenden.

Die auf Grund des Absatzes 3 eintretende Unwirksamkeit kann nicht mehr geltend gemacht werden nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, als der Gläubiger Kenntnis davon erhalten hat, dass die Unwirksamkeit geltend gemacht werden könne. Nach Ablauf von zehn Jahren, von der Beendigung des Verfahrens an gerechnet, kann die Unwirksamkeit überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. Für das Laufen der sechsmonatlichen Frist gelten sinngemäss die Vorschriften über die Verjährung.

Geht der Schuldner entgegen der im Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen Rechtsgeschäfte ein, so kann der Richter nach Anhörung des Ausgleichsverwalters und des Schuldners das Verfahren einstellen.

Der Schuldner hat zu freier Verfügung Anspruch auf einen zum Unterhalt für sich und für jene Personen erforderlichen Betrag, die er zufolge einer Rechtsvorschrift zu erhalten verpflichtet ist.

§ 18. Von der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens an kann auf die zum Vermögen des Schuldners gehörigen Sachen und Rechte keine Exekution angeordnet oder vollzogen werden.

Vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens an kann auch betreffs einer auf die Liegenschaft oder auf ein sonstiges grundbüchliches Recht des Schuldners zufolge der Grundbuchsordnung, § 88, lit. b und c, wie auch auf Grund des § 92 die Vormerkung der Hypothek nicht beantragt werden.

Ferner kann auf zum Vermögen des Schuldners gehörende Sachen und Rechte, die nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens in den Besitz oder unter die Verfügung des Gläubigers gelangt sind, kein Zurückbehaltungsrecht ausübt werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die zur Sicherung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, sowie auf Absonderungsrechte, die zur Sicherung von nicht länger als vor einem Jahre fällig gewordenen Unterhaltsforderungen solcher Personen, zu deren Unterhalt der Schuldner auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, erworben werden.

Von der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens unberührt bleiben Rückforderungsrechte in bezug auf Sachen, die nicht Eigentum des Schuldners sind, und — mit Ausnahme der im § 19 vorgesehene Fälle — vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens erworbene Absonderungsrechte.

Der Richter kann aber die Versteigerung des Gegenstandes eines früher erworbenen Absonderungsrechtes auf längstens zwei Monate, von dem anberaumten Versteigerungstermin an gerechnet, aufschieben, wenn dies für das Ergebnis der Verwertung vorteilhaft oder zur Hintanhaltung einer Schädigung der Gläubiger notwendig ist. Aus besonders wichtigen Gründen kann der Richter diese Frist über Antrag um längstens einen Monat verlängern.

§ 19. Vorbehaltlich der Beendigung des Verfahrens (§ 55) sind Absonderungsrechte, die während zwei Monaten vor Einbringung des Ausgleichsantrages oder in der Zeit zwischen der Einbringung des Ausgleichsantrages und der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens an den zum Vermögen des

Schuldners gehörigen Sachen oder Rechten durch Exekution erworben worden sind, ungültig.

Die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, sind auch hier sinngemäss anzuwenden.

Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert nicht den Vollzug der auf Grund eines dort angeführten Absonderungsrechtes vor der Eröffnung des Verfahrens anberaumten Versteigerung. Jede der Parteien oder der Ausgleichsverwalter kann jedoch die Aufschubung der Versteigerung beantragen.

Wurde bei einer vor Eröffnung oder während der Dauer des Verfahrens vollzogenen Versteigerung für den Gegenstand eines Absonderungsrechtes nach Absatz 1 ein Erlös erzielt, dieser Erlös aber noch nicht rechtskräftig verteilt, so ist jener Teil des Erlöses, der auf das in Schweben befindliche Absonderungsrecht entfallen würde, bis zur Beendigung des Verfahrens im Sinne des § 22, Absatz 2, zu verwalten.

Dieselben Bestimmungen gelten entsprechend für die zwangsweise Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, die aus einer öffentlichen Kasse zu beheben ist, sowie auch dann, wenn der Gegenstand des durch Exekution erworbenen Absonderungsrechtes nicht durch Versteigerung, sondern anderweitig verwertet werden sollte.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht in bezug auf Absonderungsrechte, die zugunsten von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben erworben wurden, sowie auf Absonderungsrechte zugunsten von nicht früher als vor einem Jahre fällig gewordenen Unterhaltsforderungen jener Personen, zu deren Unterhalt der Schuldner zufolge einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist.

§ 20. Von der Einbringung des Ausgleichsantrages an ruht die in den bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung des Schuldners, die Konkurseröffnung gegen sich selbst zu beantragen.

Von der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens an kann gegen den Schuldner auf Antrag eines Gläubigers kein Konkurs eröffnet werden. Hat ein Gläubiger vor Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner die Konkurseröffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens beantragen, bis nicht das Gericht die Konkurseröffnung, wenn auch mittels nicht rechtskräftigen Beschlusses, angeordnet hat.

Im Falle der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist ein etwa vorher eingeleitetes Konkurseröffnungsverfahren auszusetzen (§ 57, Absatz 3).

III. Abschnitt.

Ausgleichsverwalter, Geberungsprüfer, Prüfungsausschuss.

§ 21. Der Ausgleichsverwalter hat sich über die materielle Lage des Schuldners und über die bisherige Führung seines Geschäftes, seiner Wirtschaft oder seines Erwerbes, über die Ursachen seiner Zahlungsschwierigkeiten, über die Einbringlichkeit seiner Aussenstände, über die Angemessenheit der angebotenen Ausgleichsquote und über alle für den Entschluss der Gläubiger wichtigen Umsände genaue Kenntnis zu verschaffen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Geschäft, die Wirtschaft oder der Erwerb des Schuldners nach Möglichkeit aufrechterhalten bleibe und dass dem Vermögen des Schuldners nichts entzogen werde. Er überprüft das vom Schuldner vorgelegte Gläubigerverzeichnis und die provisorische Bilanz, wirkt mit bei der Errichtung des Vermögensverzeichnisses und der endgültigen Bilanz, kontrolliert deren Richtigkeit, bestätigt all dies mit seiner Unterschrift und erstattet über sein Verfahren dem Richter vor der Tagsatzung schriftlichen Bericht.

Der Ausgleichsverwalter haftet sämtlichen Beteiligten für die durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursachten Vermögensschadteile.

§ 22. Hat der Ausgleichsverwalter die Uebernahme der einlaufenden Gelder und die Leistung von Zahlungen sich vorbehalten, so bestreitet er aus den übernommenen Beträgen die laufenden Auslagen und erfüllt insbesondere die in den §§ 30, 31 angeführten Verpflichtungen, insofern sie fällig sind; sind sie aber noch nicht fällig, so sichert er sie nach Tunlichkeit.

Den verbleibenden oder entbehrliehen Betrag hat er unverzüglich gerichtlich zu hinterlegen oder mit Bewilligung des Richters fruchtbringend anders anzulegen.

Der Ausgleichsverwalter kann nur solche laufende Auslagen machen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftes, der Wirtschaft oder des Erwerbes gewöhnlich notwendig sind oder infolge der im Sinne des § 17, Absatz 2, wirksamen Geschäfte nötig werden.

§ 23. Der Ausgleichsverwalter hat dem Richter Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner einer im Sinne des § 9, Absatz 1, erfolgten richterlichen Verfügung oder den Bestimmungen des § 17 zuwiderhandelt.

§ 24. Der Ausgleichsverwalter hat ausser dem Ersatz der Auslagen Anspruch auf Entlohnung für seine Mühewaltung.

Der Richter kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Gebühren- und Kostenrechnung vorzulegen.

Die Feststellung der Gebühren und Kosten des Ausgleichsverwalters erfolgt durch den Richter. Gegen die Entscheidung steht dem Ausgleichsverwalter und dem Schuldner der Rekurs zur königlichen Tafel zu, die endgültig entscheidet.

Eine Vereinbarung des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Entlohnung oder die Summe der Auslagen ist nichtig.

Der Justizminister kann durch Verordnung einen für die Entlohnung des Ausgleichsverwalters massgebenden Tarif feststellen.

§ 25. Der Richter kann die Amtsführung und die Rechnungen des Ausgleichsverwalters, sowie die auf seine Tätigkeit bezüglichen sonstigen Aufzeichnungen jederzeit überprüfen und ihm Berichterstattung und Erteilung von Aufklärungen auftragen.

Kommt der Ausgleichsverwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nach, so kann ihn der Richter zur Erfüllung seiner Pflichten fallweise durch Geldstrafen bis zu sechshundert Kronen anhalten und in dringenden Fällen mit der Besorgung einzelner Geschäfte auf seine Kosten eine andere Person betrauen.

Der Richter kann den Ausgleichsverwalter aus wichtigen Gründen vom Amtswegen oder über Antrag eines der Beteiligten seines Amtes entheben. Vor der Entscheidung ist der Vermögensaufseher nach Tunlichkeit zu hören.

§ 26. Der Richter kann, wenn es der Umfang des Geschäftes oder ein anderer wichtiger Grund erfordert, dem Ausgleichsverwalter aus der Reihe der beteiligten Gläubiger einen Geberungsprüfer oder einen Prüfungsausschuss von höchstens fünf Mitgliedern beordnen. Bei der Bestellung ist auf den Vorschlag der Gläubiger nach Tunlichkeit Bedacht zu nehmen.

Der Geberungsprüfer und die Mitglieder des Prüfungsausschusses versehen ihr Amt uneigentlich. Die nachgewiesenen notwendigen Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

Der Richter kann die Bestellung widerrufen.

§ 27. Der Geberungsprüfer oder der Prüfungsausschuss prüft die Vermögensverhältnisse des Schuldners, die Führung seines Geschäftes, seiner Wirtschaft oder seines Erwerbes in der Zeit vor Eröffnung des Verfahrens, das Vermögensverzeichnis und die Aufzeichnungen des Schuldners. Der Richter kann den Geberungsprüfer oder den Prüfungsausschuss auch mit der Kontrollierung des Ausgleichsverwalters betrauen. In diesem Falle kann der Ausgleichsverwalter von den Weisungen des Geberungsprüfers oder des Prüfungsausschusses nicht abweichen.

Der Geberungsprüfer oder der Prüfungsausschuss erstattet dem Richter über das Ergebnis der Prüfung binnen höchstens fünfzehn Tagen Bericht. Aus wichtigen Gründen kann der Richter über Antrag eine kurze Frist-erweiterung bewilligen.

Die Bestimmung des § 21, Absatz 2, findet entsprechende Anwendung.

Der Richter kann den Geberungsprüfer oder die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch als Sachverständige vernehmen.

IV. Abschnitt.

Gläubiger.

§ 28. Die Forderungen sind beim königlichen Gerichtshof anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die in § 137 der Zivilprozessordnung für Eingaben bestimmten Erfordernisse haben in bezug auf die Anmeldungen keine Geltung.

Absonderungsgläubiger, die ihre Forderungen im Ausgleichsverfahren geltend machen, haben in der Anmeldung den Rechtsgrund der Absonderung genau anzugeben und sich darüber zu äussern, bis zu welcher Höhe das Absonderungsrecht die Forderung voraussichtlich deckt (§ 42).

Das gleiche gilt entsprechend für Gläubiger, deren Forderungen durch Solidarhaftung eines wechselverpflichteten Mitschuldners oder Bürgen oder auf eine andere, kein Absonderungsrecht begründende Weise gesichert ist.

Der Gläubiger, der eine bevorrechtete Befriedigung (§ 31) beansprucht, hat dies und den Rechtsgrund seines Anspruches in seiner Anmeldung mitzuteilen (§ 62).

Die Beteiligten können in die Anmeldungen Einsicht nehmen.

§ 29. Die Verjährung der Forderung ist von der Anmeldung bis zum Ablauf der im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist, wenn aber der Ausgleich nicht zustande kommt, bis zur rechtskräftigen Einstellung des Verfahrens gehemmt. Nach Aufhebung der Hemmung wird die weiter laufende Verjährung nicht vor Ablauf von dreissig Tagen vollendet.

§ 30. Ein Vorrecht genießende Forderungen (§ 31), sowie Forderungen aus einer nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorgenommenen wirksamen Rechtshandlung des Ausgleichsverwalters oder des Schuldners werden durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt; auf Grund einer solchen Forderung kann jedoch gegen den Schuldner während der Dauer des Verfahrens die Konkurseröffnung nicht beantragt werden.

Das Ausgleichsverfahren berührt nicht die Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse, insofern diese nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens weiter bestehen.

Das Ausgleichsverfahren berührt nicht die im § 65, Z. 2, des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 bestimmten Forderungen.

§ 31. Im Ausgleichsverfahren geniessen ein Vorrecht:

1. die Kosten des Ausgleichsverfahrens, sämtliche mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung, der Wirtschaft oder des Erwerbes des Schuldners und mit der Prüfung seines Vermögensstandes verbundenen Auslagen inbegriffen;

2. die im § 60, Z. 1—4, des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 angeführten Forderungen, ferner jene Forderungen, die zufolge besonderer Rechtsvorschriften im Falle des Konkurses oder der Exekution in der gleichen oder in einer bevorzugten Rangordnung zu befriedigen sind.

Ist der Schuldner eine das Einlagegeschäft betreibende Anstalt oder eine andere derartige Firma, so geniessen ein Vorrecht jene Gläubiger, deren auf Einlagebuch angelegtes Kapital den Betrag von einhundert Kronen nicht übersteigt.

§ 32. Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Betrag unbestimmt ist, sind nach ihrem Geldwert zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens geltend zu machen.

§ 33. Bürgen des Schuldners und Mitschuldner zur ungeteilten Hand — auch Wechselverpflichtete inbegriffen — können im Ausgleichsverfahren den Ersatz der entsprechenden Quote der von ihnen vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens geleisteten Zahlungen fordern, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Schuldner zusteht.

In Ansehung der Zahlungen, die sie infolge ihrer Haftung etwa künftig zu leisten verpflichtet werden könnten, können sie ihre Forderungen im Ausgleichsverfahren für den Fall anmelden, dass der Gläubiger die Forderung im Ausgleichsverfahren nicht geltend macht.

Nach der Eröffnung des Verfahrens können die im Absatz 1 genannten Personen die Forderung einlösen. Der Einlöser tritt in Ansehung des Stimmrechts an Stelle des Gläubigers.

§ 34. Das Vorrecht der Hauptforderung erstreckt sich auch auf die bis zur Eröffnung des Ausgleichsverfahrens entstandenen Nebengebühren.

Ist aus einer für den Schuldner bezahlten Schuld eine Rückgriffsforderung des Zahlers entstanden, so erstreckt sich das der bezahlten Forderung zustehende Vorrecht auch auf die Rückgriffsforderung.

§ 35. Forderungen, denen gegenüber der Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eine aufrechenbare Gegenforderung hatte, werden bis zur Höhe des aufrechenbaren Betrages durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt.

Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die einander gegenüber stehenden Forderungen nicht gleichartig sind oder dass die Forderung des Gläubigers oder des Schuldners zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht fällig oder bedingt war. Verschiedenartige Forderungen sind nach ihrem Geldwert zu berechnen.

§ 36. Im Ausgleichsverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die Kosten, die dem Gläubiger aus seiner Teilnahme am Verfahren erwachsen;

2. die in § 65, Z. 2, des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 bezeichneten Forderungen.

V. Abschnitt.

Ausgleichstagsatzung.

§ 37. Der Schuldner hat zu der Ausgleichstagsatzung persönlich zu erscheinen, es sei denn, dass er am persönlichen Erscheinen durch wichtige Gründe verhindert wird.

Erscheint der Schuldner ungerechtfertigt nicht persönlich, so kann der Richter das Verfahren einstellen.

Damit der Schuldner zur Tagsatzung persönlich erscheinen könne, kann der Richter über Antrag des Schuldners die Tagsatzung aus wichtigen Gründen auf höchstens fünfzehn Tage erstrecken.

§ 38. Der Schuldner hat zur Ausgleichstagsatzung seine Geschäfts-(Wirtschafts-)bücher und die zur Feststellung seines Vermögensstandes notwendigen sonstigen Aufzeichnungen mitzubringen, das auch vom Ausgleichsverwalter geprüfte und unterzeichnete Vermögensverzeichnis und die endgültige Bilanz vorzulegen und die Gründe seiner Zahlungsschwierigkeiten anzugeben.

§ 39. Zu Beginn der Tagsatzung legen der Ausgleichsverwalter und der etwa bestellte Geberungsprüfer oder das darum ersuchte Mitglied des Prüfungsausschusses die eingebrachten Berichte dar. Ueber Antrag eines der Beteiligten ist der Bericht zu verlesen.

§ 40. Nach den in § 39 bezeichneten Vorträgen hat der Schuldner den Eid darauf zu leisten (Zivilprozessordnung § 310, Absatz 4), dass das von ihm aufgestellte Vermögensverzeichnis und die Bilanz nach seinem besten

Wissen und nach seiner besten Ueberzeugung richtig seien, dass er von seinem Vermögen nichts verheimlicht, seine Forderungen und Schulden in einem der Wahrheit entsprechenden Betrag eingestellt, keinen seiner Gläubiger aus dem Vermögensverzeichnis ausgelassen und niemand, der kein Gläubiger ist, in das Vermögensverzeichnis aufgenommen habe (§ 56, Z. 4).

Der Richter kann den zum Eid Verpflichteten der Eidesleistung aus wichtigen Gründen entheben. Ueber die Enthebung sind der Ausgleichsverwalter und die Gläubiger zu vernehmen.

§ 41. Nach der Vereidigung, eventuell nach der Verkündung des Beschlusses über die Enthebung von der Eidesleistung fordert der Richter die Erschienenen auf, sich über die angemeldeten Forderungen, die Forderungen der ein Vorrecht beanspruchenden Gläubiger, über das Stimmrecht der Gläubiger, über die Annahme des Ausgleichsvorschlages und die Bestätigung des Ausgleichs zu äussern und etwaige sonstige Anträge zu stellen.

Der Schuldner, der gegen eine angemeldete Forderung eine offenbar unbegründete Einwendung erhebt, ist in den dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

Soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, sind die bei dem Richter bis zur Beendigung der Tagsatzung schriftlich mit der Signatur eines Advokaten oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingebrachten oder zu Protokoll gegebenen Erklärungen so zu betrachten, als wären sie bei der Tagsatzung mündlich vorgetragen worden.

§ 42. Gläubigern, deren Recht durch den Ausgleich keinen Abbruch erleiden, steht kein Stimmrecht zu.

Absonderungsgläubigern steht das Stimmrecht nur für den durch das Absonderungsrecht voraussichtlich nicht gedeckten Teil der Forderung zu.

Ist die Forderung des Gläubigers durch die Verpflichtung eines Wechselverpflichteten, eines Mitschuldners oder eines Bürgen, oder in einer sonstigen kein Absonderungsrecht begründenden Weise gesichert, so steht ihm das Stimmrecht nur für den durch die Sicherheit voraussichtlich nicht gedeckten Teil der Forderung zu.

Verzichtet ein Absonderungsgläubiger auf sein Absonderungsrecht oder ein im Sinne des vorstehenden Absatzes gesicherter Gläubiger auf die Sicherheit, so ist er hinsichtlich des Stimmrechtes den übrigen Gläubigern gleichgestellt.

§ 43. Dem Gläubiger, der seine Forderung nicht rechtzeitig angemeldet hat, gebührt kein Stimmrecht.

Zur Abstimmung ist auch der Gläubiger zuzulassen, der die rechtzeitige Anmeldung unterlassen hat, wenn er sofort glaubhaft macht, dass die Unterlassung unverschuldet war.

Gläubiger, die nicht am Orte des Gerichtes wohnen, können ihre Stimme auch im Wege einer bis zur Beendigung der Abstimmung bei dem Richter eingebrachten schriftlichen Eingabe (§ 41, Absatz 3) abgeben.

Die schriftlich abgegebene Stimme kann bis zur Beendigung der Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 44. Besteht an einer angemeldeten Forderung ein Pfandrecht, so gebührt das Stimmrecht bis zu Höhe der gesicherten Forderung dem Pfandgläubiger, für den etwaigen Mehrbetrag aber dem anmeldenden Gläubiger.

§ 45. Verwandten auf- und absteigender Linie des Schuldners oder seinem Schwager, seinen Verwandten in der Seitenlinie bis und mit den Geschwisterkindern, seinem Ehegatten und Verlobten, dem Ehegatten seines Bruders oder seiner Schweser und den Geschwistern seines Ehegatten steht ein Stimmrecht nur insoweit zu, als sie gegen die Annahme des Ausgleichsvorschlages stimmen. Das gleiche gilt auch für jene, die die betreffende Forderung von den genannten Personen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben haben, wenn die Rechtsnachfolge nach der Eröffnung oder höchstens ein Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens eingetreten ist.

§ 46. Ein Gläubiger, dem das Stimmrecht überhaupt nicht oder nur für einen kleineren Betrag zusteht, oder dessen Stimmrecht einer der Beteiligten bestritten hat, ist zur Abstimmung vorläufig zuzulassen. Der Richter entscheidet im Beschluss über die Bestätigung des Ausgleichs, ob und für welchen Betrag diese Stimme zu zählen sei.

§ 47. Gegenstand der Abstimmung ist die Annahme oder die Ablehnung des Ausgleichsvorschlages.

Ist der Schuldner eine das Einlagegeschäft betreibende Anstalt oder eine derartige Firma und räumt der Ausgleichsvorschlag den auf einem Einlagebuch beruhenden, aber nicht unter die Bestimmungen des § 31, Absatz 3, fallenden Forderungen eine günstigere Quote oder eine sonstige Begünstigung ein, so stimmen die Gläubiger, die keine derart begünstigte Forderung angemeldet haben, über die Gewährung oder Ablehnung der Begünstigung gesondert und wird erst nachher zur Abstimmung über den ganzen Ausgleich geschritten. Hat bei der besonderen Abstimmung die nach dem Kapital berechnete einfache Mehrheit der Stimmberechtigten der Gewährung der Begünstigung zugestimmt, so ist der Ausgleichsvorschlag unverändert, sonst aber mit Hinweglassung der auf die besondere Begünstigung bezüglichen Verfügungen zur Abstimmung zu bringen.

§ 48. Der Ausgleichsvorschlag gilt als angenommen, wenn die Forderungen der dem Antrag zustimmenden Gläubiger der Summe nach wenigstens zwei Drittel der Forderungen aller stimmberechtigten Gläubiger beträgt. Uebt eine im § 45 erwähnte Person ihr Stimmrecht nicht aus, so wird ihre Forderung bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht gezählt.

Könnte die im Absatz 1 vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt werden, so kann der Richter über sofort gestellten Antrag des Schuldners eine neue Tagsatzung auf einen Termin innerhalb fünfzehn Tagen anberaumen.

Zum neuen Termin sind die bei der Verkündung des Anberaumungsbescheides nicht anwesenden Beteiligten den Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechend zu laden.

Bei der neuen Tagsatzung behält die abgegebene Stimme ihre Geltung, insofern der Gläubiger sie nicht ändert.

Der Richter kann von einer Wiederholung der Abstimmung Abstand nehmen, wenn eine abermalige Abstimmung an dem Ergebnis der früheren Abstimmung vom Gesichtspunkte der Annahme oder Ablehnung des Ausgleichsvorschlages offenbar nichts ändern würde.

§ 49. Insofern diese Verordnung nicht anders bestimmt, sind Gläubiger, deren Forderungen kein Vorrecht geniessen, im Ausgleich gleich zu behandeln.

Der Ausgleich kann die Sicherstellung der vom Schuldner bestrittenen Forderungen verfügen und über die Art und Weise der Sicherstellung nähere Bestimmungen treffen.

Umfang sowie Art und Weise der Sicherstellung können nicht günstiger sein als jene, die der Ausgleich für die Befriedigung der nicht besprochenen Forderungen derselben Art bestimmt.

Im Ausgleich kann bestimmt werden, dass die Rangstelle der vorbehaltlich der Beendigung des Ausgleichsverfahrens ungültigen und im Sinne des § 55 zu löschenden Hypotheken fortbestehen bleibe für eine im Ausgleich begründete neuere Hypothek, die das Grundstück nicht schwerer belastet und innerhalb eines Jahres von der Löschung der ungültigen Hypothek eingetragen wird. Die Bestimmungen des § 51 sind sinngemäss anzuwenden.

§ 50. Insofern diese Verordnung nicht anders bestimmt, ist eine Vereinbarung des Schuldners oder einer anderen Person mit einzelnen Gläubigern, wodurch den letzteren besondere Vorteile versprochen oder zugesichert werden, nichtig.

Auf Grund einer solchen Vereinbarung oder eines zur Verdeckung derselben eingegangenen Rechtsgeschäftes erfolgte Leistungen können innerhalb zwei Jahren zurückgefordert werden. Für den Lauf der zweijährigen Frist gelten sinngemäss die für die Verjährung bestehenden Vorschriften. Die im Privatrecht begründeten Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf die angemessene Entlohnung der Vorbereitung oder den Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs oder eines Zwangsausgleichs bezweckenden berufsmässigen Tätigkeit.

§ 51. Ist im Sinne des Ausgleichs eine Sicherstellung durch eine Hypothek zu leisten, so kann im Ausgleich für die berechtigten Gläubiger ein Pfleger mit dem Wirkungskreis bestellt werden, namens derselben in Hinsicht der Hypothek bestimmte Verfügungen zu treffen und bei der Errichtung, Geltendmachung und Löschung der Hypothek für die Gläubiger vorzugehen. Der Pfleger und die in seiner Person eintretenden Aenderungen sind im Grundbuch einzutragen.

Die Gläubiger, zu deren Gunsten die Hypothek einverleibt wird, sind im Grundbuch nur im allgemeinen zu bezeichnen.

Stirbt der Pfleger oder verliert er die Geschäftsfähigkeit, so ist an seine Stelle vom Richter, insofern der Ausgleich nicht anders bestimmt, ein anderer Pfleger zu bestellen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die im Ausgleich zum Pfleger bestellte Person dieses Amt nicht annimmt oder später zurücklegt.

VI. Abschnitt.

Bestätigung des Ausgleichs. Beendigung und Einstellung des Verfahrens.

§ 52. Zur Gültigkeit des Ausgleichs bedarf es der Bestätigung durch den Richter.

Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekanntzugeben (§ 10). Die Entscheidung ist dem Schuldner, allen anmeldenden Gläubigern und jenen bekannten Beteiligten zuzustellen, die dagegen Rekurs einzulegen berechtigt sind.

§ 53. Die Bestätigung des Ausgleichs ist zu versagen:

1. wegen eines Grundes, aus dem das Verfahren nicht hätte eröffnet werden können oder hätte eingestellt werden müssen;

2. wenn eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt wurde, es sei denn, dass dieser Mangel nachträglich behoben werden kann;

3. wenn in dem Ausgleich entgegen den Bestimmungen des § 49 einzelnen Gläubigern besondere Vorteile versprochen oder zugesichert worden sind.

§ 54. Der Richter kann die Bestätigung des Ausgleichs versagen:

1. wenn einzelnen Gläubigern ausserhalb des Ausgleichs, entgegen den Bestimmungen des § 50, ein besonderer Vorteil versprochen oder zugesichert wurde, oder wenn der Schuldner, sei es bei dem Zustandebringen des Ausgleichs, sei es bei dem Hervorrufen seines den Ausgleich veranlassenden Vermögenszustandes, in einer sonstigen Weise betrügerisch vorgegangen ist;

2. wenn der Schuldner vor Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit oder vor der Zahlungseinstellung einzelnen Gläubigern eine Befriedigung oder Sicherstellung geleistet hat, die seiner damaligen Vermögenslage nicht entsprochen hat;

3. wenn der Vermögensstand des Schuldners nicht hinreichend aufgeklärt werden kann;

4. wenn zwischen dem Mass der dem Schuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen und den Vermögensverhältnissen des Schuldners zum Nachteil der Gläubiger ein auffallendes Missverhältnis besteht.

§ 55. Ist der Bestätigungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen, so ist das Verfahren für beendet zu erklären.

Die Beendigung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzugeben. Die auf die Eröffnung des Verfahrens bezügliche Anmerkung (§ 13), sowie die vorbehaltlich der Beendigung des Verfahrens ungültigen grundbücherlichen Rechte (§ 19) sind im Grundbuch zu löschen. Gleichzeitig mit der Löschung ist in der Rangordnung des gelöschten Rechtes die im Ausgleich im Sinne des § 49, Absatz 3, etwa begründete Hypothek von Amtswegen einzutragen, beziehungsweise der im Ausgleich bestimmte Fortbestand der Rangstelle anzumerken.

§ 56. Das Ausgleichsverfahren ist neben den Fällen, in welchen es vom Richter eingestellt werden kann, einzustellen:

1. wenn die Eröffnung des Verfahrens unzulässig war;

2. wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens trotz richterlicher Weisung nicht vorstreckt;

3. wenn der Schuldner das Gläubigerverzeichnis und die Bilanz auch innerhalb der ihm bewilligten Frist nicht vorlegt;

4. wenn der Schuldner den Eid (§ 40) nicht leistet;

5. wenn die in dieser Verordnung vorgeschriebene Mehrheit der Gläubiger den Ausgleichsvorschlag ablehnt;

6. wenn das Gericht die Bestätigung des angenommenen Zwangsausgleichs versagt.

Sind zur Eidesleistung mehrere Personen verpflichtet, so erwägt der Richter im Falle des Absatzes 1, Z. 4, die Wirkung des Umstandes auf die Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens, dass eine oder mehrere der zur Eidesleistung verpflichteten Personen die Ablegung des Eides verweigern oder zum Termin nicht erscheinen.

Im Falle des Absatzes 1, Z. 2—4, sind die Beteiligten zu vernehmen.

§ 57. Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Die Anmerkung der Eröffnung des Verfahrens (§ 13) ist, wenn der Schuldner kein Kaufmann ist, nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens im Grundbuch zu löschen, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit gegen den Schuldner ein Antrag auf Konkursöffnung gestellt wird. Wird gegen den Schuldner die Konkursöffnung beantragt, so ist die Anmerkung — insofern sie noch nicht gelöscht wäre — anlässlich der Anmerkung der Konkursöffnung zu löschen. Wird der Antrag auf Konkursöffnung abgewiesen, so ersucht das Gericht die Grundbuchbehörde nach erlangter Rechtskraft des abweisenden Bescheides um Löschung der Anmerkung.

Wegen Aufhebung der Sicherungsverfügungen und Enthebung des Ausgleichsverwalters verfügt der Richter erst nach Mitteilung des Konkursediktes und, wenn der Schuldner kein Kaufmann ist, nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach der Einstellung des Verfahrens. Wurde während dieser Zeit gegen den Schuldner ein Antrag auf Konkursöffnung gestellt, so verfügt der Richter im Sinne des vorigen Satzes erst nach Mitteilung der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag.

Ist der Schuldner ein Kaufmann, so eröffnet das Gericht gegen ihn nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens in den im § 56, Absatz 1, Z. 2—6, vorgesehenen Fällen von Amtswegen den Konkurs. Stellt ein Gläubiger gegen einen Schuldner, der kein Kaufmann ist, vor Ablauf von fünfzehn Tagen nach der Einstellung des Verfahrens einen Antrag auf Konkursöffnung, so ist über den Antrag auf Konkursöffnung erst nach erlangter Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses eine Tagsatzung anberaumen.

§ 58. Eröffnet das Gericht von Amtswegen oder über einen vor Ablauf von fünfzehn Tagen nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens gestellten Antrag gegen den Schuldner den Konkurs, so bleiben die Rechts-

wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bis zur Konkurseröffnung aufrecht.

Die im Sinne der §§ 27, 28 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 vom Tage der Konkurseröffnung an zu rechnenden Fristen sind vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens an zu rechnen.

§ 59. Insofern der gerichtliche bestätigte Ausgleich über die Kosten des Verfahrens nicht anders bestimmt, sind die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der im § 36, Z. 1, erwähnten Kosten, vom Schuldner zu tragen. In dem im Sinne des § 58, Absatz 1, angeordneten Konkurs sind diese Kosten als Massekosten zu behandeln.

VII. Abschnitt.

Rechtsmittel.

§ 60. Gegen die Beschlüsse im Ausgleichsverfahren ist, insofern diese Verordnung nicht anders bestimmt, ein Rekurs zulässig.

Gegen Beschlüsse, die zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichten, die über eine zu Gericht erlegte Summe verfügen, sowie gegen den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abweisende, den Ausgleich bestätigende oder seine Bestätigung versagende, den Antrag auf Beendigung des Verfahrens abweisende, endlich gegen das Verfahren einstellende Beschlüsse ist der Rekurs an die königliche Tafel zulässig, die endgültig entscheidet. Das Rekursgericht kann die Parteien durch einen beauftragten Richter vernehmen und die etwa notwendige Beweisaufnahme durchführen.

Gegen die Bestätigung des Ausgleichs steht dem Gläubiger, der dem Ausgleich zugestimmt hat, gegen die Versagung der Bestätigung aber dem Gläubiger, der gegen den Ausgleich gestimmt hat, kein Rekurs zu.

Dem Gläubiger, der seine Forderung nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, steht gegen die Bestätigung des Ausgleichs nur in dem Falle der Rekurs zu, wenn er glaubhaft macht, dass er die Geltendmachung seiner Forderung ohne Verschulden verabsäumt hat, und wenn er das Bestehen und den Betrag seiner Forderung nachweist.

Die Rekursfrist gegen einen im Amtsblatt verlautbarten Beschluss beträgt fünfzehn Tage. Diese Frist beginnt für alle Beteiligten am Tage des ersten Erscheinens im Amtsblatt (Zivilprozessordnung § 449, Absatz 1).

VIII. Abschnitt.

Rechtswirkungen des Ausgleichs.

§ 61. Durch die gerichtliche Bestätigung des Ausgleichs wird der Schuldner von seinen über die im Ausgleich eingegangenen Verpflichtungen hinausgehenden Schulden befreit, ohne für die unterbliebene Leistung oder für die Nachteile, die den Gläubigern aus den ihm gewährten sonstigen Begünstigungen erwachsen, zu einem Ersatz verpflichtet zu sein, gleichviel, ob die Gläubiger am Verfahren oder an der Abstimmung teilgenommen haben oder nicht und ob sie für den Ausgleich oder gegen den Ausgleich gestimmt haben.

In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

Die im Absatz 1 und 2 bestimmten Rechtswirkungen treten, insofern diese Verordnung nicht anders bestimmt, den Gläubigern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Genossenschaft gegenüber auch zugunsten der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft oder der Mitglieder der Genossenschaft ein.

Die im § 36, Z. 1, genannten Forderungen können auch nach dem Abschluss des Ausgleichs nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 62. Auf Grund einer mit der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung versehenen Anfertigung des Ausgleichs und eines Auszuges aus dem Tagssatzungsprotokoll (der Tabelle), woraus ersichtlich ist, dass der Schuldner die angemeldete Forderung nicht bestritten hat, ist gegen den Schuldner die Exekution auf Befriedigung zulässig.

Enthält der Ausgleich über die Sicherstellung der angemeldeten und vom Schuldner bestrittenen Forderungen keine Bestimmung (§ 49, Absatz 2), so kann der Gläubiger, der seine Forderung glaubhaft macht, nach Ablauf der im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist gegen den Schuldner die Exekution auf Sicherstellung beantragen, selbst wenn die in der Exekutionsordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht obwalten. § 235 des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 findet sinngemässe Anwendung.

In einem auf Feststellung der bestrittenen Forderung auf Grund der Zivilprozessordnung § 130 anhängigen Prozess kann der Gläubiger die Klage auch ohne die im angeführten Paragraphen bestimmte Voraussetzung erheben.

§ 63. In dem nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner eröffneten Konkurs kann eine im Sinne des Ausgleichs vorgenommene Rechtshandlung des Schuldners nur in dem Falle angefochten werden, wenn die in den §§ 27—29 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 als Voraussetzung der Anfechtbarkeit vorgeschriebene Kenntnis der anderen Partei auf eine Tatsache Bezug hatte, die erst nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens eingetreten ist.

In dem nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens eröffneten Konkurs können die im Sinne dieser Verordnung wirksamen Rechtshandlungen des Schuldners, die er kraft einer im Laufe des Verfahrens erfolgten richterlichen Verfügung oder sonst im Laufe des Verfahrens vorgenommen hat, nicht angefochten werden.

Im Konkurs sind die Forderungen als beglichen anzusehen, wenn der Gläubiger den im Ausgleich festgesetzten Betrag erhalten hat; andernfalls sind die Forderungen nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Betrages zu dem im Sinne des Ausgleichs zu zahlenden Betrag entspricht.

IX. Abschnitt.

Unwirksamkeit des Ausgleichs.

§ 64. Ist der Ausgleich durch das im § 54, Z. 1, erwähnte Verhalten des Schuldners oder — mit seinem Wissen — einer anderen Person zustande gekommen, so kann der Gläubiger innerhalb zweier Jahre nach erlangter Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleichs mit einer gegen den Schuldner erhobenen Klage den Antrag stellen, dass der Ausgleich ihm gegenüber für unwirksam erklärt und dementsprechend der Schuldner, wenn die im Ausgleich ihm nachgeschene Leistung abgelaufen ist, zur Erfüllung dieser Leistung verpflichtet werde. Für den Lauf der zweijährigen Frist gelten sinngemäss die Vorschriften für die Verjährung.

In dem Prozess ist das Ausgleichsgericht ausschliesslich zuständig. Dem Gläubiger, der an der schädigenden Handlung teilgenommen hat, steht kein Klagerecht zu.

Durch die Unwirksamklärung verliert der Gläubiger nicht die Rechte, die der Ausgleich zu seinen Gunsten gegenüber dem Schuldner oder Dritten feststellt.

X. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 65. Insofern die Handlung keiner schwereren Strafbestimmung unterliegt, begehrt eine Uebertretung:

1. wer zu dem Zweck, dass der Gläubiger bei der Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung des Ausgleichs für oder gegen den Ausgleich

stimme oder sich der Abstimmung enthalte, dem Gläubiger oder mit seinem Wissen einem anderen ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zuwendet oder verspricht; desgleichen auch der Gläubiger, der zu dem erwähnten Zweck für sich oder für einen anderen einen solchen Vorteil fordert oder annimmt;

2. wer im Laufe des Ausgleichsverfahrens wissentlich eine erdichtete Forderung geltend macht.

Die im Absatz 1, Z. 1, bestimmte Handlung wird mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Kronen, die im Absatz 1, Z. 2, bestimmte Handlung aber mit Arrest bis zu zwei Monaten, sowie mit einer Geldstrafe bis zu sechs hundert Kronen bestraft.

§ 66. Die Beurteilung der im § 65 bestimmten Uebertretungen unterliegt dem königlichen Gerichtshof.

XI. Abschnitt.

Bestimmungen gemischter Natur und Einführungsbestimmungen.

§ 67. Die Bestimmungen der §§ 39—44, 46, 68, 70 und 71 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 sind im Ausgleichsverfahren sinngemäss anzuwenden.

Insofern diese Verordnung nicht anders bestimmt, sind auf das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung — und zwar in erster Reihe die Bestimmungen für das Verfahren vor den Bezirksgerichten — sinngemäss anzuwenden.

§ 68. § 200, Absatz 1, des G.-A. XVII vom Jahre 1881 wird dahin abgeändert, dass das Zwangsausgleichsverfahren in den im angeführten Paragraphen unter Z. 1—4 und 6 vorgesehenen Fällen nicht eröffnet werden kann; verfügt aber der Justizminister im Sinne des § 6 dieser Verordnung, so kann das Verfahren auch dann nicht eröffnet werden, wenn der Gemeinschuldner den Konkursgläubigern zur Begleichung ihrer Kapitalforderungen nicht wenigstens die Zahlung der mit der im angeführten Paragraphen erwähnten Ministerialverordnung bestimmten geringsten Quote innerhalb der dort bestimmten längsten Zahlungsfrist anbietet.

§ 69. Sowohl das Gericht erster Instanz, wie auch das Berufungsgericht hat während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens dringend vorzugehen und für eine möglichst schnelle Beendigung des Verfahrens zu sorgen.

Der Präsident des Gerichtshofes kontrolliert als Aufsichtsbehörde ständig das Einhalten dieser Bestimmung und sorgt für Vorbeugung einer Verzögerung.

§ 70. Im Ausgleichsverfahren sind in Hinsicht der Gebühren der gebührenden Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rubriken und Ausgleichs die auf das Konkursverfahren bezüglichen Bestimmungen des § 81 des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1914, in Hinsicht der Gebühren der im Verfahren gebrauchten sonstigen Schriftstücke aber die zu Kraft bestehenden Bestimmungen der Stempel- und Gebührensätze sinngemäss anzuwenden.

§ 71. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nicht auf Kroatien und Slavonien.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung findet § 25, Absatz 1, der Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 31. Juli 1915, Zahl 12,000/1915 I. M. E., betreffend die Bestimmung der infolge des Krieges im bürgerlichen streitigen und ausserstreitigen Verfahren erforderlichen Ausnahmeverfügungen nur auf Schuldner Anwendung, die zu dem in § 1 der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 29. April 1915, Zahl 1380/1915 I. M. E., betreffend die Bestimmung der infolge des Krieges im bürgerlichen streitigen und ausserstreitigen Verfahren erforderlichen Ausnahmeverfügungen angeführten Personen gehören. Hat das Gericht einem Schuldner gegenüber, der nicht zu den in § 1 der letzteren Verordnung angeführten Personen gehört, das Konkurseröffnungsverfahren ausgesetzt, so hat es zur Fortsetzung des Verfahrens von Amtswegen einen Termin anzuberaumen.

In Hinsicht jener Schuldner, gegen die im Sinne des Absatzes 2 die Konkurseröffnung über Antrag des Gläubigers zulässig ist, endet die Zeit, die im Sinne der Verordnung Zahl 12,000/1915 I. M. E. § 25, Absatz 2, in die in § 27, letzter Absatz, des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1881 bestimmte sechsmonatliche Frist und in die in § 28 des angeführten Gesetzartikels bestimmte zweijährige Frist nicht eingerechnet werden kann, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Bringt der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vor dem 1. Februar 1916 ein, so sind die Bestimmungen des § 19 und die mit diesen zusammenhängenden Bestimmungen sinngemäss auch dann anzuwenden, wenn das im § 19, Absatz 1, erwähnte Recht vor der dort bestimmten zweimonatigen Zeitdauer nach dem 15. August 1915 erworben wurde.

§ 72. Die Vorschriften über den Vollzug dieser Verordnung, wie auch für die Geschäftsordnung und Geschäftsgebarung bestimmt der Justizminister durch Verordnung.

Verordnung des königlich ungarischen Justizministers, Z. 61,000/1915 I. M., betreffend die Durchführung der über das Zwangsausgleichsverfahren ausserhalb des Konkurses erlassenen Verordnung Z. 4070/1915 M. E., vom 22. November 1915.

(Uebersetzung des „Pester Lloyd“.)

Auf Grund des § 72 der über das Zwangsausgleichsverfahren ausserhalb des Konkurses erlassenen Verordnung Z. 4070/1915 M. E. verordne ich wie folgt:

§ 1. Laut § 2 der über das Zwangsausgleichsverfahren ausserhalb des Konkurses erlassenen Verordnung Z. 4070/1915 M. E. geht im Ausgleichsverfahren ein Einzelrichter vor. Der Einzelrichter wird vom Präsidenten des Gerichtshofes am Ende jedes Jahres im allgemeinen für das ganze folgende Jahr bestimmt. (Gerichtshofsgeschäftsordnung § 2.)

§ 2. Der Wortlaut der Angelobung des Ausgleichsverwalters (§ 8, Absatz 3, der Verordnung Z. 4070/1915 M. E.) ist folgender:

«Ich, N. N., gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, dass ich meines Amtes als Ausgleichsverwalter treu walten, die dem Gerichte notwendigen Erkundigungen mit gründlichem Nachgehen einholen, meine Berichte der Wahrheit entsprechend anfertigen, gewissenhaft dafür sorgen werde, dass das Geschäft (die Wirtschaft, der Erwerb) des Schuldners nach Möglichkeit weitergeführt werden könne, und darüber wachen werde, dass dem Vermögen des Schuldners nichts entzogen werde.»

§ 3. Die Veröffentlichung der Edikte im Amtsblatt oder in anderen Blättern besorgt die Gerichtskanzlei.

Das Ersuchen wegen Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (§ 13 der Verordnung Z. 4070/1915 M. E.) ist anlässlich der Eröffnung des Verfahrens sofort zu erlassen. Im Ersuchen ist der Tag der Einbringung des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens anzugeben und demselben eine Ausfertigung des Ediktes beizuschliessen.

§ 4. Vor dem laut § 10 der Verordnung Z. 4070/1915 M. E. anberaumten Termin ist unter Mitwirkung des Ausgleichsverwalters nach beiliegendem Formular Nr. I eine Tabelle und über die anmeldenden Gläubiger ein alphabetisches Verzeichnis, in welchem neben dem Namen eines jeden Gläubigers die Geschäftszahl seiner Anmeldung angeführt wird, anzulegen. Die Tabelle wird nach Abschluss der Tagsatzung vom Richter und vom Schuldner unter-

fertigt. Nach Unterfertigung soll der Richter Einträge in die Tabelle mit roter Tinte bewerkstelligen und den Umstand, dass dieselben von ihm herühren, auf der Tabelle in einer mit Datum versehenen Klausel anmerken.

Verlangt ein Gläubiger auf Grund des § 62 der Verordnung Z. 4070/1915 M. E. einen Auszug aus der Tabelle und wird ihm derselbe ausgefolgt, so hat dies die Gerichtskanzlei in der Rubrik 11 der Tabelle anzumerken.

§ 5. Stellt der Richter das Verfahren ein, so sind die Akten nach erlangter Rechtskraft und nach Durchführung der laut § 57, Absatz 1, der Verordnung Z. 4070/1915 M. E. erforderlichen Massnahmen unverzüglich dem Gerichtshof vorzuliegen, damit derselbe im Sinne des § 57, Absatz 3, der Verordnung Z. 4070/1915 M. E. verfügen kann.

§ 6. Die der Verordnung Z. 4070/1915 M. E. unterliegenden Angelegenheiten sind als «Zwangsausgleichsangelegenheiten» im Sinne der Gerichtshofsgeschäftsordnung zu behandeln. Der Aktenumschlag wird nach beiliegendem Formular Nr. II angelegt.

Ueber die Zwangsausgleichsangelegenheiten ist nach beiliegendem Formular Nr. III mit der Bezeichnung: «Kc» ein besonderes Geschäftsbuch zu führen (Gerichtshofsgeschäftsordnung § 45). In diesem Geschäftsbuch sind sämtliche der Verordnung Z. 4070/1915 M. E. unterliegenden Angelegenheiten zu buchen.

§ 7. Enthält der gegen einm über die Bestätigung des Ausgleichs ergangenen Beschluss eingelegte Rekurs tatsächliche Behauptungen, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen und aus den Akten nicht festzustellen sind, so erfolgt die Uebermittlung derselben zur königlichen Gerichtstafel mittelst eines Berichtes, in welchem sich der Richter über die erwähnten Behauptungen zu äussern hat. Dasselbe gilt, wenn sonstige Aufklärungen über im Bereich der amtlichen Kenntnis des Richters liegende Umstände notwendig oder zweckmässig erscheinen. Der Bericht ist in jedem Falle vom Richter zu unterfertigen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1915 in Wirksamkeit.

Annoncen-Regie:
HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VOGLER

Courvoisier & Notz Biel Vertreter der Stahlwerke Sandviken Schweden	Wir liefern prompt: Werkzeugstahl Maschinenstahl Bandstahl Stahldraht (1806 U.) Silberstahl 2245 sowie Stahl für Spezialzwecke
--	---

Aufforderung

Folgende Titel der ehemaligen Thurgauischen Hypothekbank werden vermisst:

Fr. 4000 4/4 % Obligation Nr. 45126, ausgestellt 10 November 1906, Fr. 3906 4/4 % Obligation Nr. 48524, ausgestellt 12 Dezember 1907, beide Titel lautend auf den Evangelischen Kirchen- und Pfrundfond Uttwil, und mit Coupons per 31. Dezember 1915 und folgende.

Ferner Sparheft Nr. 2456 Uttwil, lautend auf Vermächtnis zur Erstellung einer Kirchenheizung, Kirchengemeinde Uttwil, mit Fr. 2741.85 Guthaben per 1. Januar 1915. 2462 (F. 6238 Z)

Der allfällige Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, dieselben innert sechs Monaten von heute an der Unterzeichneten vorzuliegen, widrigenfalls die Titel als kraftlos angesehen und an deren Stelle den Berechtigten neue Ausfertigungen verabfolgt würden.

Frauenfeld, den 30. November 1915.

Schweiz. Bodenkredit-Anstalt.

Fenster-Converts
Geschäfts-Converts
Kanzlei-Converts
Akten-Converts

Katalog-Converts jeder Art und Grösse mit gewöhnlichem oder Patentverschluss

Zahltag-Converts
Muster-Düten (gewöhnliche)
Muster-Düten mit Seitenfalz gebrochen oder mit Blitzverschluss

Anhänge-Etiketten mit einfachen oder Doppel-Lösen
Packungen (4244 Z) 2419,

Papierwaren jeder Art in lithographischer oder typographischer Ausführung

liefert zu kulantem Bedingungen prompt die

Converts- und Papierwarenfabrik

Frey, Wiederkehr & Cie., Zürich und Gontenschwil

Ed. Brun, Härtmittelwerk, Wädenswil 60161

Telephon 102 Tägliche Produktion 15,000 kg :: Schweiz ::

Härtmittel zum Einsetzen, Abrennen, für jedes Härteschicht Material geeignet bis 5 und mehr mm

Schweißpulver für Stahl, Eisen und Guss, auch für Autogenschweißungen, unübertroffenes Produkt.

Hartlötpulver.

Lagerkühlfett, Lagerkühlöl, Universal-löffelt säure- und rostfrei. (4096 Z) 2354,

Probepüchsen von 5 kg an

Preislisten, Reisendbesuch auf Verlangen!

Emailschilder jeder Art und Ausführung liefert prompt u. billig die
Metallwarenfabrik Zug in Zug

Zu beziehen in allen einschlägigen Geschäften. 20421

ARGENTINIEN

Seriöser Schweizer Kaufmann, seit 3 Jahren in Buenos-Aires, sucht erstklassige Vertretungen für Import und Export nach genanntem Land. (25771)

Offerten unter Chiffre Se. 4569 Z an die Schweiz. Annoncen-Expedition A. G. Haasenstein & Vogler, Zürich.

Continental Bergwerks-Aktiengesellschaft in Glarus

Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 30. Dezember 1915, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Glarnerhof in Glarus

Traktanden:

1. Auflösung der Gesellschaft.
2. Bezeichnung der Liquidatoren.

Auf Begehren eines Aktionärs, der mehr als den zehnten Teil der Aktien besitzt, wird diese Versammlung infolge Gerichtsbeschluss vom Unterzeichneten einberufen. Die an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre werden aufgefordert, ihre Aktien beim Bankhaus S. Bleicheröder in Berlin oder beim Schweizerischen Bankverein in Zürich zu hinterlegen und den Ausweis an der Versammlung vorzuliegen. Im übrigen wird auf § 11 der Statuten verwiesen. (1332 G) 2568.

Glarus, den 16. Dezember 1915.

Der Zivilgerichtspräsident: **Dr. F. Schindler.**

Société des Usines de Grandchamp et de Roche

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires

est convoquée pour le mercredi, 29 décembre 1915, à 2 1/2 h. de l'après-midi, au local de la Bourse, Galeries du Commerce, à Lausanne.

ORDRE DU JOUR:

1. Rapport du Conseil d'Administration sur l'exercice 1914 et la situation actuelle du marché, et votation sur les conclusions de ce rapport. (2746 M) 2546,
2. Nominations statutaires.
3. Propositions individuelles.

Les cartes d'admission pour l'assemblée peuvent être retirées contre présentation des actions aux domiciles suivants jusqu'au 28 décembre à 4 heures du soir:

- à Lausanne chez MM. Morel, Chavannes, Günther & Cie.
- à Vevey » » Chavannes, de Palézieux & Cie.
- à Montreux à la Banque de Montreux.
- à Genève au Bankverein Suisse.
- à Neuchâtel chez MM. Du Pasquier, Montmolin & Cie.

GRANDCHAMP près Veytaux, le 14 décembre 1915.

Au nom du Conseil d'Administration:

L'Administrateur délégué:
L. DU PASQUIER.

Le secrétaire:
JULES CHAVANNES.

Société du Grand Hôtel des Avants

Les porteurs d'obligations foncières en 1er rang de l'emprunt de fr. 2,600,000, 5 %, du 16 juin 1913, sont convoqués en

assemblée générale

pour le lundi, 27 décembre 1915, à 3 1/4 heures, à la Banque de Montreux, avec l'ordre du jour suivant:

Décision à prendre en ce qui concerne le service des intérêts de la dette.

Les participants à l'assemblée auront à justifier leur qualité de porteurs d'obligations au moment de l'établissement de la feuille de présence. 2778 M (25701)

Montreux, le 16 décembre 1915.

Le gérant de la grosse.

Baugesellschaft Greyerzstrasse A. G. in Liq.

In der Generalversammlung vom 10. Dezember 1915 hat die Baugesellschaft Greyerzstrasse A. G. in Bern die Liquidation beschlossen. Infolgedessen ergeht an die Gläubiger dieser Gesellschaft die Anforderung gemäss Art. 665 O. R., ihre Ansprüche beim Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn Oskar Stoller, Schreinermeister in Bern, anzumelden. 7548 Y (25561)

Bern, den 14. Dezember 1915.

Der Verwaltungsrat.

Leistungsfähige

Buchdruckerei mit Verlag

maschinell erstklassig eingerichtet, übernimmt den Druck einiger Zeitungen, Fachzeitschriften usw. unter Zusage billiger Preise. Spezialität: Herstellung billiger Massen-Anlagen. Anfragen beliebe man unter Chiffre D O 31 an die Annoncen-Expedition Daube & Co., Zürich zu richten. 3880 Z (24311)

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch diskret, vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System mit Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts.

H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 15, Zürich VI. (22311)

Schöne Zeitungsabkatur bei Haasenstein & Vogler

Internationale Spedition — Verzollung — Lager
Basler Lagerhausgesellschaft, Basel
 Société d'Entrepôts de et à Bâle

Grosse Lagerräumlichkeiten (zirka 20.000 Quadratmeter, wovon 6000 Quadratmeter Keller) mit Geleiseanschluss, zur Lagerung von **Baumwolle, Kolonialwaren, Ölen, Fettwaren, chemischen Produkten und Kaufmannsgütern aller Art.**

Gefl. Konditionen verlangen.

6311 Q (24861)

Grossmetzgerei, Wurst- & Konservenfabrik A.-G.
 St. Gallen

Laut Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 1915 ist die Grossmetzgerei, Wurst- & Konservenfabrik A.-G. aufgelöst worden und in Liquidation getreten. 2550' (3899 G). Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiemit gemäss Art. 665 u. 667 des Schweiz. Obligationenrechts eingeladen, ihre Ansprüche bis zum 15. Januar 1916 beim Präsidenten der Liquidationskommission, Herrn Dr. Lehmann, Advokat in St. Gallen, schriftlich anzumelden. St. Gallen, den 12. Dezember 1915.

Grossmetzgerei, Wurst- & Konservenfabrik A.-G. in Liq.

Kaufm. Angestellter

32 jährig, ledig, energisch und zuverlässig, bilanzsicher, deutsch und französisch, wegen anhaltendem Militärdienst stellenlos,

— sucht —
 geeigneten, wöglich selbständigen und dauernden oder vorübergehenden Posten. 1^{re} Zeugnisse.
 Offerten snh Chiffre H A B 2565 an Schweiz. Annoncen-Exp. A. G. H & V., Bern.



Offres d'exploitation de Brevets
Patentverwertungs-Offerten

E. Imer-Schneider, Ing.-cons., Genève.
 E. Blum & Co. A. G., Ing.-cons., Zurich.
 H. Kirchhofer, Ingénieur-cons., Zurich, ch-devant Bourry-Séquin & Co.

A. Ritter, Ingénieur, Bâle.
 Ed. de Waldkirch, Avocat, Berne.
 Naegeli & Co., Ingénieurs, Berne.
 A. Mathey-Doret, Ing., Chaux-de-Fonds.

Administration actuelle: N° 8, boulevard James Fazy, Genève.



2627) Der Inhaber des schweizerischen Patentes Nr. 50177, vom 27. November 1909, auf: **Gaserzeuger mit lotrecht beweglichem Rost und Vorrichtung zum Abnehmen und Halten des von diesem angehobenen Brennstoffes vor und während des Abwärtsganges und der Beschickung des Rostes**, wünscht das Patent zu verkaufen, in Lizenz zu geben oder anderweitige Vereinbarungen für die Fabrikation in der Schweiz einzugehen.

Anfragen befördert H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Ingenieur- und Patentanwaltsbureau in Zürich I, Löwenstrasse 51.

2628) Der Inhaber des schweizerischen Patentes Nr. 63418, vom 5. Dezember 1912, auf: **Brennstoff-Einspritzvorrichtung für Verbrennungskraftmaschinen**, wünscht das Patent zu verkaufen, in Lizenz zu geben oder anderweitige Vereinbarungen für die Fabrikation in der Schweiz einzugehen.

Anfragen befördert H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Ingenieur- und Patentanwaltsbureau in Zürich I, Löwenstrasse 51.

2629) Der Inhaber des schweizerischen Patentes Nr. 64767, vom 7. Dezember 1912, auf: **Brennstoffeinspritzvorrichtung mit Zerstäuber für Verbrennungskraftmaschinen**, wünscht das Patent zu verkaufen, in Lizenz zu geben oder anderweitige Vereinbarungen für die Fabrikation in der Schweiz einzugehen.

Anfragen befördert H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Ingenieur- und Patentanwalts-Bureau in Zürich I, Löwenstrasse 51.

2617) Le propriétaire du brevet suisse n° 32446, du 14 décembre 1904, pour **Tube détonant à enveloppe métallique**, désire entrer en relations avec les fabricants suisses, en vue de la fabrication du dispositif breveté. Il serait disposé à vendre complètement le dit brevet, à en concéder des licences, ou encore à recevoir toutes autres propositions visant à la mise en oeuvre de cette invention en Suisse.

Adresser les offres et propositions à M. A. Mathey-Doret, ingénieur-conseil, à La Chaux-de-Fonds (Suisse).

2618) Le propriétaire du brevet suisse n° 50543, du 5 octobre 1909, pour **Renfort du détonateur**, désire entrer en relations avec les fabricants suisses, en vue de la fabrication du dispositif breveté. Il serait disposé à vendre complètement le dit brevet, à en concéder des licences, ou encore à recevoir toutes autres propositions visant à la mise en oeuvre de cette invention en Suisse.

Adresser les offres et propositions à M. A. Mathey-Doret, ingénieur-conseil, à La Chaux-de-Fonds (Suisse).

2621) Le titulaire du brevet suisse n° 55464, du 7 janvier 1911, relatif à un **Dispositif de suspension élastique pour véhicules, couchettes, etc.**, désire vendre ce brevet, en concéder des licences d'exploitation ou recevoir toute autre proposition visant à la mise en oeuvre de l'invention en Suisse.

Pour tous renseignements s'adresser à M. A. Ritter, Ingénieur-Conseil, 11, Rümelinbachweg, à Bâle.

2622) Die Inhaber des schweizerischen Patentes Nr. 64580, vom 11. Dezember 1912, betreffend ein **Verfahren zur Darstellung eines hellfarbigen heilkräftigen Teerkolloids**, wünschen dasselbe zu verkaufen, Lizenzen zu erteilen oder andere die Ausübung der Erfindung in der Schweiz bezweckende Anträge zu erhalten.

Auskunft erteilt Ingenieur A. Ritter, Patentanwalt, 11, Rümelinbachweg, Basel.

2623) Die Inhaberin des schweizerischen Patentes Nr. 55056, vom 11. Januar 1911, betreffend eine **Patronenzuführungsvorrichtung an Maschinen-gewehren**, wünscht dasselbe zu verkaufen, Lizenzen zu erteilen oder andere die Ausübung der Erfindung in der Schweiz bezweckende Anträge zu erhalten.

Auskunft erteilt Ingenieur A. Ritter, Patentanwalt, Rümelinbachweg 11, in Basel.

2624) Le titulaire du brevet suisse n° 62429, du 23 septembre 1912, relatif à une **Grie automobile**, désire vendre ce brevet, en concéder des licences d'exploitation ou recevoir toute autre proposition visant à la mise en oeuvre de l'invention en Suisse.

Pour tous renseignements s'adresser à M. A. Ritter, ingénieur-conseil, 11, Rümelinbachweg, à Bâle.

2630) Der Inhaber des schweizerischen Patentes Nr. 35888, vom 18. Dezember 1905, betreffend: **Drehstrommotor-Anlagen für mit einer hohen, jedoch direkt in Motoren verwendbaren Fahrleitungsspannung betriebene elektrische Bahnen, mit Einrichtung, um die Motoren sowohl in Kaskadenschaltung, wie auch voneinander unabhängig laufen lassen zu können**, wünscht dasselbe zu verkaufen, Lizenzen zu erteilen oder andere die Ausübung der Erfindung in der Schweiz bezweckende Anträge zu erhalten.

Auskunft erteilt Ingenieur A. Ritter, Patentanwalt, Rümelinbachweg 11, in Basel.

2631) Der Inhaber des schweizerischen Patentes Nr. 62819, vom 10. Januar 1913, betreffend eine **Vorrichtung zur Uebertragung der Steuerbewegungen des Jacquardwerks auf den Stickrahmen einer Stickmaschine**, wünscht

dasselbe zu verkaufen, Lizenzen zu erteilen oder andere die Ausübung der Erfindung in der Schweiz bezweckende Anträge zu erhalten.

Auskunft erteilt Ingenieur A. Ritter, Patentanwalt, Rümelinbachweg 11, in Basel.

2632) Le titulaire du brevet suisse n° 50831, du 26 novembre 1909, relatif à un **Procédé de fabrication d'une nouvelle boisson fermentée**, désire vendre ce brevet, en concéder des licences d'exploitation ou recevoir toute autre proposition visant à la mise en oeuvre de l'invention en Suisse.

Pour tous renseignements s'adresser à M. A. Ritter, Ingénieur-Conseil, 11, Rümelinbachweg, à Bâle.

2633) Les titulaires du brevet suisse n° 55368, du 19 janvier 1911, relatif à une **Broyeuse de chocolat**, désirent vendre ce brevet, en concéder des licences d'exploitation ou recevoir toute autre proposition visant à la mise en oeuvre de l'invention en Suisse.

Pour tous renseignements s'adresser à M. A. Ritter, ingénieur-conseil, 11, Rümelinbachweg, à Bâle.

2634) Le titulaire des brevets suisses: n° 63648, du 25 mars 1913, relatif à **Procédé et appareil pour le repoussage d'une couche de matière fibreuse agglomérée**, n° 63649 et 63650, du 25 mars 1915, relatifs à **Procédés et appareils pour le moulage et le repoussage d'objets en matières fibreuses agglomérées**, désire vendre ces brevets, en concéder des licences d'exploitation ou recevoir toute autre proposition visant à la mise en oeuvre de ces inventions en Suisse.

Pour tous renseignements s'adresser à M. A. Ritter, ingénieur-conseil, 11, Rümelinbachweg, à Bâle.

2635) Die Inhaber des schweizerischen Patentes W. S. Steljes, Nr. 63710, vom 7. Dezember 1912, auf: **Empfangsapparat an telegraphischen Druck-apparaten**, wünschen mit schweizerischen Fabrikanten, bezw. Interessenten in Verbindung zu treten und sind gerne bereit, Lizenzen zu erteilen oder das Patent zu verkaufen.

Gefl. Offerten oder Vorschläge werden durch Herrn E. Imer-Schneider, Ingenieur-conseil, 8, Bd. James-Fazy, in Genf, weiterbefördert.

2636) Les propriétaires du brevet suisse H. G. Bradley, n° 63182, du 3 janvier 1913, pour: **Machine à biseauter le verre et d'autres matières semblables**, désirent entrer en relation avec des fabricants suisses, en vue de la fabrication de l'article breveté, et seraient disposés à céder des licences d'exploitation ou à vendre leur brevet.

Prière d'adresser les offres ou propositions à M. E. Imer-Schneider, Ingénieur-conseil, 8, Bd. James-Fazy, à Genève, qui les transmettra à qui de droit.

2616) Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 62366, betreffend **Macilne pour écrire la musique et pour l'écriture ordinaire**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patent-anwaltsbureau E. Blum & Co. A. G., Bahnhofstrasse 74, Zürich 1.

2637) Die Inhaberin des Schweizerpatentes Nr. 48602, betreffend **Materiale didattico per l'istruzione dei bambini**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patent-anwaltsbureau E. Blum & Co. A. G., Bahnhofstrasse 74, Zürich 1.

2638) Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 58961, betreffend **Machine zum Abziehen von Rasiermesserklingen**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patent-anwaltsbureau E. Blum & Co. A. G., Bahnhofstrasse 74, Zürich 1.

2639) Die Inhaberin des Schweizerpatentes Nr. 63889, betreffend **Dispositif de fixation pour isolateurs électriques**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patent-anwaltsbureau E. Blum & Co. A. G., Bahnhofstrasse 74, Zürich 1.

2640) Die Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 65951, betreffend **Procédé et appareil pour le traitement thermique des lingots d'acier**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patent-anwaltsbureau E. Blum & Co. A. G., Bahnhofstrasse 74, Zürich 1.